

Aktenzeichen:

7 Cs 150 Js 11883/23



Amtsgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. André **Bohn**, Ehrenhainstrasse 1, 42329 Wuppertal, Gz.: 04-23

wegen gemeinschaftlicher Nötigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Heidelberg hat in der Hauptverhandlung vom 21.09.2023 und 11.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Will
als **Strafrichter**

StA Betzelt und AA`in Messer
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Dr. André Bohn
als **Verteidiger**

Alnsp Geißler
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Nötigung zu der

Freiheitsstrafe von 3 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1 und, 25 Abs. 2, 52, 47 Abs. 1 StGB

Gründe:

Das Urteil beruht nicht auf einer Verständigung.

I.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] geboren. Der Ledige wohnt in der [REDACTED]. Was seine berufliche Tätigkeit betrifft, so brach er nach eigenen Angaben sein Studium ab. Er sei nach eigenen Angaben selbständig, wodurch er monatlich [REDACTED] verdienen würde. Weitere Angaben machte der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht.

Er ist bereits zahlreich strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Angeklagten durch Entscheidung vom 08.11.2022 wegen Nötigung zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,-- €.

Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Angeklagten des Weiteren durch Entscheidung vom 30.11.2022 wegen Abhaltens nicht angemeldeter Versammlungen in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu der Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,-- €.

Ferner wurde der Angeklagte durch Strafbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 07.02.2023, rechtskräftig erst nach der hier abzuurteilenden Tat am 18.04.2023, zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 50,-- € verurteilt.

Der Angeklagte hatte sich am 11.04.2023 gegen 14.15 mit weiteren Personen im Rahmen einer Demonstration des Bündnisses „Letzte Generation“ am Gebäude der Deutschen Bank in 60325 Frankfurt am Main aufgehalten. Er hatte drei präparierte Feuerlöscher in einem Rucksack mit sich geführt, die jeweils mit einer schwarzen ölartigen Flüssigkeit befüllt waren. Einen der Feuerlöscher hatte er aus seinem Rucksack geholt und hiermit die Glasfassade des Deutsche-Bank-Gebäudes besprüht. Zur Entfernung der schwarzen Flüssigkeit waren Kosten in Höhe von 2.500 € entstanden.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin verurteilte den Angeklagten durch Entscheidung vom 06.04.2023 wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 2 Fällen, davon in einem Fall versucht, zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,-- €.

Darüber hinaus wurde der Angeklagte durch Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin am 20.04.2023 wegen Nötigung, gemeinschaftlich handelnd, in Tateinheit mit Körperverletzung und mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30,-- € verurteilt.

Schließlich verurteilte das Amtsgericht Stuttgart den Angeklagten durch Strafbefehl vom 06.07.2023 wegen Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen oder Aufzüge zu der Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,-- €.

Der Angeklagte hatte am 21.04.2023 gegen 13.46 Uhr als Versammlungsleiter auf der rechten Fahrbahn der Straße Neue Weinsteige in 70597 Stuttgart einen Aufzug mit insgesamt 5 Personen geführt, welche ein Holzgestell nebst Aufschriften „Letzte Generation“, „guter ÖPNV statt Stau“ und „Platz für alle statt nur für Pkw“ mit sich geführt. Dieser Aufzug, der zu einem ca. 500 m langen Stau geführt hatte und erst um 14.14 Uhr mit Auflagen genehmigt worden war, war entgegen der ihm bekannten Pflicht von ihm nicht bei der Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Diese Feststellungen beruhen auf den insoweit glaubhaften Angaben des Angeklagten sowie auf der Verlesung des Bundeszentralregister-Auszugs bzw. des jeweiligen entsprechenden Strafbefehls. Der jeweils zugrunde liegende festgestellte Sachverhalt bezüglich der weiteren oben aufgeführten Entscheidungen konnte nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden, da die entsprechenden Akten zwar angefordert wurden, jedoch diese nicht bis zur Hauptverhandlung bei Gericht eingingen. Überdies konnte nicht festgestellt werden, ob die oben aufgeführten Geldstrafen vollständig bezahlt wurden. Auch hierzu konnte oder wollte der Angeklagte keine hinreichend konkreten Angaben machen.

II.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 20.03.2023 verabredete sich der Angeklagte Riedacher zusammen mit den 16 gesondert verfolgten [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] zu einer nicht angemeldeten und auch nicht in der Öffentlichkeit konkret angekündigten Aktion der Klimaschutz-aktivistischen Gruppe „Letzte Generation“, nämlich zu einer Blockade der Speyerer Straße in Heidel-

berg, und zwar am Montagmorgen, dem 20.03.2023. Diesem gemeinsamen Tatentschluss folgend betrat der Angeklagte zusammen mit acht weiteren Tatgenossen am 20.03.2023 gegen 07.30 Uhr die Speyerer Straße in der Nähe der Kreuzung Langer Anger/ Baumschulenweg in Höhe der dortigen Fahrradbrücke.

Die Speyerer Straße wird in diesem Bereich in beiden Richtungen jeweils als zweispurige Einbahnstraße geführt und ist jeweils durch einen Gehweg und links durch einen Grünstreifen begrenzt. Die Fahrbahnen führen in nördliche und in südliche Richtung. Diese Straße ist eine der wichtigsten Verbindungsstrecken für den Straßenverkehr aus dem südlichen Umland in die Heidelberger Innenstadt und auch hinaus.

Der Angeklagte setzte sich hierbei auf die Fahrbahn, die nach Norden führte, also in Richtung Innenstadt der Stadt Heidelberg. Mittäter setzten sich jeweils auf gleicher Höhe der Straße entsprechend ihrem Tatplan bewusst und gewollt dergestalt nebeneinander auf die Straße, dass die Fahrer von Autos und Lastkraftwagen in beide Richtungen und auf den jeweiligen zwei Fahrspuren nicht an ihnen vorbeifahren konnten, diese somit blockiert wurden. Der Angeklagte klebte sich nicht am Straßenbelag fest, jedoch 4 Tatgenossen. Dies taten die Tatgenossen, um ein Wegtragen durch die Polizei zu verhindern, und dies wusste und wollte auch der Angeklagte im Rahmen dieses Zusammenwirkens. Die übrigen Demonstrationsteilnehmer setzten sich während der Blockade auf den dortigen Gehweg oder stellten sich auf die dortige Fahrradbrücke, um die Blockade durch das Hochhalten von Bannern – „Letzte Generation vor den Kippunkten“ - oder das Rufen von Parolen zu unterstützen.

Aufgrund der Sitzblockade war ein Durchfahren der Speyerer Straße mit Pkw's und Lastkraftwagen nicht mehr möglich, weshalb sich die in erster Reihe befindlichen Fahrer ihrer Kraftfahrzeuge stehen bleiben mussten, um ein Überfahren der Blockierer zu vermeiden. Hierdurch bildete sich eine Barriere für sämtliche Kraftfahrzeuge, die dem jeweils ersten Kraftfahrzeug der insgesamt vier Fahrspuren nachfolgten.

Wie von dem Angeklagten beabsichtigt, wurde es den nachfolgenden Fahrzeugführern durch das Verhalten des Angeklagten und seiner Tatgenossen unmöglich gemacht, die Blockadestelle zu passieren. Hierdurch wurde der Verkehr, der besonders rege aufgrund des für Montagmorgen üblichen Berufsverkehrs war, massiv beeinträchtigt und eine Vielzahl von Personen an der Weiterfahrt mit ihren Kraftfahrzeugen gehindert.

Hinsichtlich der beiden Fahrstreifen, die in südliche Richtung blockiert wurden, gelang es der Polizei um 07.53 Uhr, den rechten Fahrstreifen wieder freizugeben, der linke war bis 09.45 Uhr blockiert. Es bildete sich in Folge der Blockade ein Rückstau von bis zu 550 Metern. Hierbei konnten aufgrund der örtlichen Begebenheiten 14 nachfolgende Fahrer mit ihren Fahrzeugen, die

sich zwischen der Blockade und der ersten hinter ihnen liegenden Straßenkreuzung befanden, den Stau nicht verlassen.

Bei den beiden Spuren in nördliche Richtung, also stadteinwärts, konnte der rechte Fahrstreifen um 07.58 Uhr und der linke um 08.01 Uhr geräumt werden. Dort bildete sich ein Rückstau von bis zu 3.000 Metern. Hierbei konnten aufgrund der örtlichen Begebenheiten 16 nachfolgende Fahrer mit ihren Fahrzeugen, die sich zwischen der Blockade und der ersten hinter ihnen liegenden Straßenkreuzung befanden, den Stau nicht verlassen. Mindestens 15 der genannten Kraftfahrer fühlten sich durch das Verhalten des Angeklagten und seiner Tatgenossen genötigt.

Während dieser Zeit konnten die Hände der Tatgenossen, die sich festgeklebt hatten, mit einem Lösungsmittel, das Polizeibeamte benutzten, von ihrer jeweiligen Klebestelle entfernt werden.

Der Angeklagte wurde durch Polizeibeamte von der Fahrbahn weggetragen, um die Straße für den Verkehr wieder freigeben zu können. Hiergegen wehrte sich die Angeklagte nicht. Kurz darauf begab sich der Angeklagte erneut auf die Fahrbahn und setzte sich dort hin. Im Anschluss daran trugen Polizeibeamte den Angeklagten erneut von der Fahrbahn. Auch hier wehrte er sich dagegen nicht. In

südliche Richtung konnten die 14 blockierten Fahrer nach mindestens 20 Minuten und in nördliche Richtung die 16 blockierten Fahrer nach mindestens 25 Minuten Standzeit mit ihren jeweiligen Fahrzeugen wieder weiterfahren. Von diesen insgesamt 30 Personen waren mindestens 15 mit dem Festhalten aufgrund der Blockade nicht einverstanden.

Kurze Zeit nach der Tat berichtete die in Heidelberg erscheinende Tageszeitung „Rhein-Neckar-Zeitung“ von der Blockade, was der Angeklagte und seine Tatgenossen auch erreichen wollten, um öffentlich auf deren Anliegen aufmerksam zu machen, insbesondere die Regierung dazu zu bringen, mehr gegen die Klimaerwärmung zu tun, nämlich Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Reduktion der Treibhausgase führt. Der Angeklagte wollte hierdurch insbesondere die Errichtung eines „Gesellschaftsrats“ in Deutschland erreichen sowie die Wiedereinführung des 9- €-Tickets.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten sowie auf der Verlesung des für ihn geltenden Bundeszentralregister-Auszugs.

In der Sache räumte der Angeklagte glaubhaft das äußere Geschehen unumwunden ein und schilderte auch ausführlich seine Beweggründe.

Im Einzelnen erklärte er glaubhaft, dass sich das äußere Geschehen, wie im Strafbefehl aufgeführt, tatsächlich so zugetragen habe. Er selbst habe sich nicht mit Sekundenkleber am Straßenasphalt oder an einer anderen Person festgeklebt, jedoch Andere aus der Gruppe, so, wie es von vornherein besprochen und verabredet worden war. Er selbst habe als Mitglied der Blockade auf der Speyerer Straße in Fahrtrichtung Innenstadt, also in nördliche Richtung, gesessen, wobei er aus Sicht der blockierten Autofahrer die 2. Person von rechts gewesen sei.

Das, was er gemacht habe, sei „ziviler Widerstand“, der geboten sei. Er habe früher bei Demonstrationen mitgewirkt. Jedoch mache die Bundesregierung zu wenig für den Klimaschutz. Er habe den Eindruck, dass die bisher üblichen Formen einer Demonstration nichts beziehungsweise zu wenig bewirkt hätten, weswegen er sich unter anderem zu diesen Sitzblockaden entschlossen habe. Er fordere einen Gesellschaftsrat, des Weiteren die Wiedereinführung des 9-€-Tickets. Und er mache so lange weiter, bis die Bundesregierung einknicke und seinen Forderungen nachgebe.

Bestätigt bzw. stimmig ergänzt wurde die Einlassung der Angeklagten, was das äußere Tatgeschehen betrifft, durch die ebenfalls glaubhaften Bekundungen des Zeugen POK Steiner. Dieser schilderte den Einsatz der Polizei so, wie im Abschnitt II festgestellt. Darüber hinaus wurden in der Hauptverhandlung die auf der CD-Rom auf AS 305 vorhandenen Videos und Lichtbilder in Augenschein genommen und mit dem Zeugen erörtert. Hierdurch konnten die Angaben des Angeklagten und des Zeugen, was das objektive Tatgeschehen betrifft, ebenfalls bestätigt bzw. stimmig ergänzt werden.

Das Gericht konnte feststellen, dass insgesamt 30 Kraftfahrzeuge – und damit 30 Autofahrer – blockiert wurden. Das Gericht ging jedoch zugunsten des Angeklagten davon aus, dass nicht eine solch hohe Zahl an Blockierten sich auch genötigt fühlten. In der Hauptverhandlung wurde die Aussage des Zeugen [REDACTED] der bei der Blockade vor Ort war, mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten verlesen. Demnach befragte dieser Zeuge insgesamt 6 Blockierte, ob sie sich durch die Handlungen der Personen gestört gefühlt hätten. Dies bejahten 5 Blockierte. Einer, [REDACTED] habe sich nicht gestört gefühlt. Wie es der Zufall will, ist dem Gericht diese Person persönlich bekannt. Es handelt sich offensichtlich um Rechtsanwalt [REDACTED] der seine Praxis in [REDACTED] hat. Über seine Beweggründe, warum dieser sich nicht gestört fühlte, kann man bei dieser Sachlage nur spekulieren. Jedenfalls ist es außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass sich mehr als die Hälfte der Blockierten nicht gestört fühlten und somit mit der Blockade einverstanden waren. Deshalb ging das Gericht aufgrund

des sogenannten Zweifelssatzes davon aus, dass von diesen genannten 30 Personen mindestens die Hälfte, also 15 Personen, sich durch das Verhalten der Blockierer „gestört“ fühlten und somit zumindest bei 15 Personen keine Einwilligung vorlag, dass sie faktisch festgehalten werden.

IV.

Der Angeklagte hat somit gemeinschaftlich handelnd und in 15 tateinheitlichen Fällen einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt.

Dies ist ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in 15 tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB.

A)

Der objektive und subjektive Tatbestand der Nötigung ist gegeben. Insbesondere hat der Angeklagte Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB angewendet, das zu dem von dem Täter angestrebten Verhalten der Opfers führt. Das ist bei der Unmöglichkeit der Fortbewegung für Kraftfahrer im Rahmen eines Verkehrsstaus gegeben. Mag auf den ersten Kraftfahrer noch psychische Gewalt einwirken, setzt sich der gegenüber dem ersten Kraftfahrer ausgeübte Zwang bei den weiteren Kraftfahrern unmittelbar in ein physisches Hindernis um. Auf die in zweiter Reihe und dahinter nachfolgenden Fahrzeuge wurde physisch eingewirkt, indem diese aufgrund der vor ihnen haltenden Fahrzeuge ihren Weg nicht fortsetzen konnten (vgl. BHG 1 StR 126/95, BVerfGE 104, 92 ff.). Die Fahrzeuge in der ersten Reihe wurden bewusst als Werkzeug zur tatsächlichen Behinderung der Nachfolgenden benutzt. Auch wenn der Angeklagte bzw. seine Mittäter keine körperlich wirkende Kraft eingesetzt haben, so wirkte sein Verhalten auf die ab der 2. Reihe stehenden Kraftfahrer faktisch wie eine körperlich wirkende Kraft. Dieses Verhalten ist einer körperlich wirkenden Kraft gleichzusetzen, weswegen von Gewalt im Sinne dieser Vorschrift auszugehen ist.

Der Angeklagte und die weiteren Beteiligten haben auch mittäterschaftlich gemäß § 25 Abs. 2 StGB gehandelt, da der Angeklagte und die gesondert Verfolgten jeweils ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat hatten, die Tat auf einem gemeinschaftlichen Tatentschluss beruhte und der Umfang der Tatbeteiligung jeweils erheblich war. Alle Tatgenossen besaßen zu Beginn der Blockadeaktion Tatherrschaft, und auch die nicht festgeklebten Tatgenossen wollten Teil einer gemeinsamen Aktion sein und nicht lediglich eine fremde Tat unterstützen.

B)

Die Tat ist auch rechtswidrig und verwerflich.

Gerechtfertigte Nötigungen können nicht verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB sein. Daher ist die Verwerflichkeit nur dann zu prüfen, wenn kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 38a).

Es liegen jedoch keine Rechtfertigungsgründe vor.

Zum einen greift hier nicht ein etwaiger Rechtfertigungsgrund des „zivilen Ungehorsams“ oder, wie es der Angeklagte formulierte, „ziviler Widerstand“ ein. Darunter wird ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83). Die herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung von Straftaten durch „zivilen Ungehorsam“ ab.

Es kann letztlich dahinstehen, ob es einen solchen speziellen Rechtfertigungsgrund überhaupt gibt. Denn das Bundesverfassungsgericht hat zur Frage, ob „ziviler Ungehorsam“ speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden.

Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an. Hier wurde gezielt in die Rechte Dritter eingegriffen; denn 30 Fahrer wurden durch die Sitzblockade für eine erhebliche Zeit an ihrer Fortbewegung gehindert, wobei mindestens 15 Personen damit nicht einverstanden waren. Diese in ihrer Bewegungsfreiheit gestörten Personen wurden dazu benutzt, öffentliche Aufmerksamkeit zu erzwingen, wie sich aus der kurze Zeit nach der Tat erfolgten Berichterstattung der regionalen Tageszeitung „Rhein-Neckar-Zeitung“ ergibt, was Teil des gemeinsamen Tatplans war.

Darüber hinaus würde bei Bejahung eines solchen Rechtfertigungsgrund außer Acht bleiben, dass zum Wesen des zivilen Ungehorsams nach der Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erscheint es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams bezie-

hungsweise des zivilen Widerstands als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG, a.a.O.). Ziviler Ungehorsam bzw. ziviler Widerstand ist Rechtsbruch, da er die innerstaatliche Friedenspflicht verletzt, er gegen das Prinzip der Gleichheit Aller vor dem Gesetz verstößt und er sich über das Mehrheitsprinzip hinwegsetzt, das für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen konstituierend ist (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Zusätzlich spricht gegen die Anerkennung von „zivilem Ungehorsam“ bzw. „zivilem Widerstand“ als Rechtfertigungsgrund folgende Argumentation: Er ist Protest, der sich gegen eine verfassungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidung – einen fundamentalen Gemeinschaftswert – richtet und diese gestützt auf vorgeblich verallgemeinerungsfähige, aber offenkundig noch nicht mehrheitlich getragene Prinzipien und Wertvorstellungen in Frage stellt. Anstatt für die eigene Meinung auf legale Weise um eine Mehrheit zu werben, setzt der, der zivilen Ungehorsam bzw. zivilen Widerstand leistet, die Überlegenheit der eigenen Ansicht voraus und leitet daraus das Recht ab, diese auch mit illegalen Mitteln durchsetzen zu dürfen. Die Annahme einer Rechtfertigung würde bedeuten, ein solches Recht tatsächlich zuzugestehen und damit der Ansicht einer Minderheit ein höheres Gewicht zuzubilligen als der im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses entstandenen Entscheidung der Mehrheit. Dies verstieße nicht nur gegen Art. 3 Abs. 3 GG, der die Bevorzugung einer aktiv geltend gemachten politischen Anschauung ausdrücklich verbietet, sondern stellte durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel auch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung dar (Rönnau in Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff StGB Rn. 142).

Die Tat des Angeklagten ist auch nicht nach § 34 StGB – rechtfertigender Notstand - gerechtfertigt:

Voraussetzung für das Eingreifen dieses Rechtfertigungsgrundes ist u.a. das Vorliegen einer Gefahr. Es muss also ein Zustand gegeben sein, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 4, 7 m.w.N.). Die bestehende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden.

Es kann dahinstehen, ob derartige Verkehrsblockaden als Teil eines komplexen und gegebenenfalls längerfristigen Vorgehens geeignet sind, die Gefahren, die sich aus der globalen Erwär-

ten oder Unterstützung der Blockade durch physische Hindernisse) und das Ausmaß der abgötigten Handlung andererseits (z.B. Dauer und Umfang der Blockade sowie Ausweichmöglichkeiten der Genötigten; BVerfGE 104, 92 ff); BVerfG NJW 2011, 3020 ff); BGHSt 44, 34 ff) zu berücksichtigen. In die notwendige Abwägung fließt ferner ein, ob und inwieweit Ort und konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG NJW 2011 3020 ff). Unerheblich ist dagegen der Inhalt etwaiger Fernziele der Demonstranten (BGHSt 35, 270 ff). Hier ergibt die Abwägung aufgrund einer Gesamtschau, dass ab der 2. Autoreihe durch die genötigten Autofahrer als Werkzeuge physische Hindernisse bewusst und gewollt aufgebaut wurden, hier zahlreiche Kraftfahrer – mindestens 15 - genötigt wurden, dies über teilweise mindestens 20 Minuten, teilweise mindestens 25 Minuten in ihrer Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG) gehindert wurden - mit hin eine erhebliche und nicht nur geringfügige Zeitdauer - und diese genötigten Kraftfahrer keine Möglichkeit hatten auszuweichen.

Demgegenüber sind bei dem Verwerflichkeitsurteil auch die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 I S. 1 GG) sowie der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), die dem Angeklagten zustehen, ebenfalls zu würdigen (BVerfGE 104, 92 ff).

Was die Versammlungsfreiheit betrifft, so muss die Versammlung jedoch „friedlich“ im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG sein. Darüber hinaus ist auch die Anwendung von Gewalt als Mittel des Meinungskampfes nicht zu tolerieren (BVerfGE 104, 92 ff).

Hier war jedoch die Versammlung nicht friedlich im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG, da Gewalt angewendet wurde. Diese ist auch bei dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs: 1 S. 1 GG) dem Opfer der Gewalt nicht zuzumuten. Nötigende Behinderungen Dritter sind nur dann sozialadäquat, wenn sie unvermeidbare Nebenwirkungen rechtmäßiger Demonstrationen sind, die sich auch durch zumutbare Auflagen nicht vermeiden lassen. Daran fehlt es, wenn die Demonstranten es gerade auf die Behinderung Dritter anlegen, diese also nicht nur in Kauf genommene Nebenfolge, sondern beabsichtigtes Ziel der Blockade ist (BVerfGE 73, 249 ff; BGHSt 35, 270 ff; 44, 34 ff).

So liegt der Fall hier: Es war beabsichtigt, Kraftfahrer, die zufällig und ohne Kenntnis von der Blockade mit ihren Kraftfahrzeugen zu dieser Zeit und am genannten Ort unterwegs waren, zu blockieren, so dass die Grundrechte des Angeklagten keinen Vorrang vor den Grundrechten der genötigten Kraftfahrer – nämlich deren Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG) - hatten. Die Meinungsfreiheit des Angeklagten (Art. 5 GG) ist auch nicht schrankenlos gewährleistet. Schranke sind hier die allgemeinen Gesetze. Aufgrund der oben genannten Ausführung, insbesondere zur Einschränkung der blockierten Kraftfahrzeugführer in ihrer Bewegungsfreiheit

(Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG) hat die Meinungsfreiheit keinen Vorrang vor den Freiheitsrechten Dritter.

Aufgrund einer solchen Gesamtabwägung ist daher davon auszugehen, dass die Tat des Angeklagten auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist.

V.

Hinsichtlich der Strafzumessung ließ sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten:

Das Gesetz sieht als Strafraumen entweder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren vor.

Innerhalb dieses Strafraumens sprach zugunsten des Angeklagten, dass er das objektive Geschehen unumwunden einräumte.

Überdies wurde mildernd berücksichtigt, dass die Dauer des abgenötigten Verhaltens – Hinderung an der Bewegungsfreiheit – mit mindestens 20 bzw. mindestens 25 Minuten, nicht allzu lange war.

Darüber hinaus wirkte sich zugunsten der Angeklagten aus, dass er aus einer starken inneren Überzeugung heraus gehandelt hat und starke Befürchtungen um die Zukunft wegen des Klimawandels hat. Hierbei ist insbesondere sein Fernziel zu betrachten, nämlich auf sein Anliegen aufmerksam zu machen, insbesondere die Regierung dazu zu bringen, mehr für den Klimaschutz zu tun sowie einen Gesellschaftsrat und das 9-€-Ticket einzuführen. Damit wollte er mehr Klimaschutz erreichen, also etwas, das nach Art. 20a GG auch Staatsaufgabe und Staatsziel mit Verfassungsrang ist.

Demgegenüber wirkte sich strafverschärfend aus, dass der Angeklagte eine Vielzahl von tateinheitlichen Taten der Nötigung, nämlich 15, beging.

Ganz erheblich wirkte sich zu Lasten des Angeklagten aus, dass er – noch dazu in einschlägiger Weise – vorbestraft ist, wobei zum Zeitpunkt der Tat am 20.03.2023 er zweimal rechtskräftig zu Geldstrafen verurteilt worden war. Die Verurteilungen hinderten den Angeklagten nicht, weitere Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen durchzuführen, weswegen er erneut rechtskräftig jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Verurteilungen zu Geldstrafen beeindruckten den Angeklagten nicht hinreichend, zumal er in der Hauptverhandlung bekundete, er mache weiter, bis die Bundesregierung einknicke.

Aufgrund dieser letztgenannten Umstände war es unerlässlich, auf den Angeklagten mit einer kurzen (§ 47 I StGB) Freiheitsstrafe einzuwirken.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erachtete das Gericht die kurze

Freiheitsstrafe von 3 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Eine Gesamtstrafenbildung mit bereits erfolgten rechtskräftigen Verurteilungen nach § 55 StGB konnte in der Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden, weil zum Einen nicht alle den Verurteilungen zugrunde liegenden festgestellten Sachverhalte vorlagen, zum Anderen auch deshalb, weil nicht festgestellt werden konnte, ob die Geldstrafen jeweils vollständig bezahlt wurden oder nicht. Daher muss eine etwaige nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 460 StPO später erfolgen.

Die Vollstreckung dieser **Freiheitsstrafe von 3 Monaten** konnte **nicht zur Bewährung** ausgesetzt werden, weil nicht zu erwarten ist, der Angeklagte werde sich allein schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen (§ 56 I StGB).

Dem Angeklagten kann keine günstige Sozial- und Legalprognose bescheinigt werden. Nach Überzeugung des Gerichts besteht nämlich nicht die begründete Erwartung, er werde sich bereits ohne die Einwirkung des Strafvollzugs die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig keine Straftaten mehr begehen.

Das Gericht hat bei dieser Beurteilung durchaus gesehen, dass der das äußere Tatgeschehen einräumende Angeklagte über einen festen Wohnsitz verfügt.

Diesem Umstand kommt jedoch auch in der Gesamtheit im Vergleich zum bisherigen Leben des Angeklagten kein allzu hohes Gewicht zu. Für die gemäß § 56 Abs. 1 StGB zu stellende Prognose kommt es nämlich neben den Lebensverhältnissen des Täters auch auf sein Vorleben, die Umstände der Tat an. Denn im Gegensatz zu einer mit Unsicherheitsfaktoren belasteten vorausschauenden Beurteilung bietet das bisherige Verhalten eine sichere Beurteilungsgrundlage, weil es zweifelsfreier Feststellung zugänglich ist.

Trotz der erwähnten für den Angeklagten sprechenden Umstände kann das Gericht keine Tatsachen feststellen, die eine günstige Sozial- und Legalprognose tragen:

Ein aktuell fester Wohnsitz begründet schon deshalb nicht die durch Tatsachen hinreichend wahrscheinliche Erwartung, der Angeklagte werde sich allein die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lassen, weil er bei der Begehung aller seiner bisherigen Taten ebenfalls über einen festen Wohnsitz verfügt hatte. Dieser Umstand hinderte den Angeklagten jedoch nicht, die oben

aufgeführten Straftaten zu begehen.

Das Gericht hat bei seiner Prüfung auch nicht übersehen, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung im vorliegenden Verfahren das äußere Tatgeschehen einräumte. Auch die davor ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte hat er allesamt akzeptiert. Jedoch gelang es ihm nicht, aus seinen Verurteilungen nachhaltige Lehren für sich zu ziehen, künftig nicht erneut straffällig zu werden. Er hat nämlich in der Hauptverhandlung erklärt, so lange weiterzumachen, bis die Bundesregierung einknicke. Damit hat er faktisch erklärt, er werde auch zukünftig Straftaten begehen, solange die Bundesregierung nicht die von ihm gestellten Forderungen erfüllt.

Es wurde durchaus in den Blick genommen, ob das laufende Verfahren mit der durchgeführten Hauptverhandlung und der damit verbundenen drohenden Freiheitsentziehung – in der Hauptverhandlung wurde seitens des Gerichts mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung drohe - bereits ausgereicht haben könnten, der Angeklagte wäre nunmehr nachhaltig beeinflusst, sich künftig straffrei zu verhalten. Jedoch konnte unter Berücksichtigung des in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnenen Eindrucks dem nicht entsprochen werden, da der Angeklagte erklärte und dabei blieb, so lange weiterzumachen, bis die Bundesregierung einknicke. Damit demonstriert der Angeklagte die Bereitschaft zum neuerlichen Rechtsbruch. Er zeigt sich nicht bzw. jedenfalls nicht ausreichend nachhaltig erreichbar, was insoweit seine Unbelehrbarkeit bzw. Unfähigkeit, aus Fehlern zu lernen und nachhaltige Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen, offenbart.

Was seine Unbelehrbarkeit betrifft, so meint das Gericht gerade nicht die Unbelehrbarkeit, sich zukünftig nicht mehr für den Klimaschutz einzusetzen. Im Gegenteil: Sich für Klimaschutz zu engagieren, ist ein Anliegen mit Verfassungsrang (Art. 20a GG), und ein starkes Engagement hierfür ist eindeutig rechtmäßig, vielleicht aufgrund der drohenden Veränderungen im Klimabereich sogar geboten. Vielmehr bezieht sich die Unbelehrbarkeit des Angeklagten ausschließlich darauf, dass er sein zukünftiges etwaiges Engagement für den Klimaschutz im Rahmen des geltenden Rechts durchführen muss. Die ihm vorgehaltenen Alternativen, nämlich – ähnlich der Klimaschutz-Organisation Fridays for future im Rahmen des geltenden Rechts - Demonstrationen durchzuführen oder in anderer Weise seine Ziele zu erreichen, vgl. oben hinsichtlich der Ausführungen zum rechtfertigenden Notstand – ließ der Angeklagte als nicht hinreichend gelten. Insoweit bedarf der Angeklagte aus Sicht des Gerichts durchaus der nachhaltigen Einwirkung des Strafvollzugs, um entscheidend an sich zu arbeiten und darüber zu erlernen, in zukünftig in ähnlicher Weise auftauchenden Situationen nicht erneut den scheinbar einfachen, jedoch strafbaren bzw. illegalen Ausweg zu wählen, sondern sich stattdessen unbedingt rechtstreu zu verhalten, selbst wenn dies zu Unannehmlichkeiten

bzw. unangenehmen Konsequenzen führen kann.

Das Gericht hat auch nicht verkannt, dass bei vorherigen Verurteilungen, die ausschließlich zu Geldstrafen führten, bei einer neuerlichen Verurteilung im Falle einer Freiheitsstrafe ein Strafgericht in der Regel deren Vollstreckung zur Bewährung aussetzt. Da der Angeklagte jedoch klar und eindeutig erklärte, er werde so lange weitermachen, bis die Bundesregierung einknicke, sah das Gericht hierin einen besonderen Umstand, der dazu führte, von dieser Regel abzuweichen.

Das Gericht ist sich darüber im Klaren, dass der anstehende Strafvollzug eine erhebliche Belastung für den dann erstmals inhaftierten haftempfindlichen Angeklagten bedeutet. Jedoch bestehen für das Gericht durchgreifende Zweifel an zukünftiger Gesetzestreue. Deshalb und nach dem persönlichen Eindruck von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung kann das Gericht ihm keine günstige Prognose bescheinigen.

VI.

Die Kosten-Entscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Will
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 19.10.2023

Geißler, AInsp
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



